



Stadt Rüsselsheim am Main
Bürgerservice und Wahlen
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Die Gebühr einer Melderegisterauskunft ist vorab in Höhe von **10 Euro** auf folgendes Konto zu leisten:

Frankfurter Volksbank Rhein-Main eG
IBAN: DE30 5019 0000 4602 4105 82
BIC: FFVB DE FF
Bitte geben Sie als Verwendungszweck
221240.0260 an und **legen Sie den Überweisungsbeleg Ihrer Anfrage bei!**

Antrag auf eine Melderegisterauskunft

Angaben der anfragenden Person oder Stelle:

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon/E-Mail (für Rückfragen)	

Weitergabe der Daten an Dritte / Auskunftersuchen durch einen Bevollmächtigten:

Eine Weitergabe der Daten an Dritte für gewerbliche Zwecke ist nur zulässig, sofern der Empfänger/Vollmachtgeber angegeben wird.

Ggf. Firma	
Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Die Daten werden für folgenden Zweck benötigt

- privat
 gewerblich und zwar:

Geschäftszeichen: _____

(Der Zweck ist neben einem Geschäftszeichen bei gewerblichen Anfragen zwingend anzugeben.)

- Eine Verwendung der Daten ist nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beabsichtigt.

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Sonstige Angaben	

Erweiterte Melderegisterauskunft

(nur ausfüllen, wenn erweiterte Daten bekannt gegeben werden sollen (s. Hinweise))

Ich bitte um die Bekanntgabe folgender erweiterter Daten:
Mein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der erweiterten Daten begründe ich wie folgt:

Die Informationen zu den [Datenschutzbestimmungen](#) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Hinweise:

Allgemeines

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Für eine einfache Melderegisterauskunft nach § 44 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und die Tatsache des Todes) und für eine erweiterte Auskunft nach § 45 BMG ist eine Gebühr von je 10,00 € und für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien, wegen des erhöhten Aufwands, pauschal eine Gebühr von 50,00 € zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS).

Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Wegzug oder dem Tod einer Einwohnerin oder eines Einwohners können grundsätzlich nur noch Auskünfte über Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen, die gegenwärtigen und früheren Anschriften, das Auszugsdatum sowie das Sterbedatum und den Sterbeort erteilt werden; nach Ablauf von 55 Jahren findet das Hessische Archivgesetz Anwendung.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Auskünfte über die Anschrift eines Gewerbebetriebes in Rüsselsheim am Main erteilt der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Bereich Gewerbe und Ordnung, Ludwig-Dörfler-Allee 4, 65428 Rüsselsheim am Main.

Angabe des Verwendungszwecks

Wenn eine Melderegisterauskunft für gewerbliche Zwecke genutzt werden soll, ist dieser Zweck in der Anfrage anzugeben.

Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise: Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement, Bonitätsrisikoprüfung.

Eine Weitergabe der durch die Melderegisterauskunft erlangten personenbezogenen Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn der Empfänger angegeben ist.

Für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind Melderegisterauskünfte unzulässig.

Die auskunftersuchende Person oder Stelle muss stets ausdrücklich angeben, die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden.

Erweiterte Melderegisterauskunft

Die Bekanntgabe des Geburtstages, Geburtsortes, früherer Vor- und Familiennamen, des Familienstandes (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend oder nicht), der Staatsangehörigkeit, früherer Anschriften, des Einzugs- und Auszugsdatums, des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners und des gesetzlichen Vertreters sowie des Sterbetages und Sterbeortes setzt gem. § 45 Abs. 1 BMG voraus, dass ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das berechtigte Interesse ist für jedes einzelne gewünschte erweiterte Datum so konkret wie möglich zu begründen. Im Einzelfall können weitere Dokumente zur Glaubhaftmachung verlangt werden.

Zweckbindung

Melderegisterauskünfte unterliegen der Zweckbindung (§ 47 BMG). Das bedeutet insbesondere, dass Auskünfte, die unter Angabe eines gewerblichen Zwecks oder eines berechtigten Interesses erteilt wurden, nur für diesen Zweck genutzt werden dürfen.

Die zweckwidrige Verwendung von Melderegisterauskünften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§ 54 BMG).